

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:
Direktor F. P f i t z n e r -Berlin,
Dr. Max H a l b e -München,
Stadtrat Asta R ö t g e r -Berlin,
Mita S o h m i d t -Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Metro-Goldwyn -
Mayer-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Films :

„ Männer um eine Frau “

durch die Filmprüfstelle ersohien für Beschwerdeführerin :
v. W e y r a u o h .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Film in englischer
Fassung von der Filmprüfstelle am 18. Januar 1934 unter Nr.
35 492 - zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugend-
lichen, zugelassen worden ist. Am 14. März 1934 ist er mit
deutscher Sprache unterlegt erneut zur Prüfung vorgelegt und
von der Prüfstelle am 29. März 1934 unter Nr. 36 058 ver-
boten worden. Gleichzeitig ist die den Film in englischer
Fassung zulassende Entscheidung vom 18. Januar 1934 ausser
Kraft gesetzt worden.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur
Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

Entscheidung :

E n t s c h e i d u n g

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 29. März 1934 - Nr. 86 058 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

F a t b e s t a n d .

Der in englischer Ursprungsfassung zunächst zugelassene, dann in deutscher Fassung unter Aufhebung dieser Zulassung verbotene Film hat nach seiner zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil folgenden Inhalt :

Der Film schildert den Werdegang und Aufstieg eines amerikanischen Boxers. Steve Morgan, der schon früher als Boxer aufgetreten ist, wird, als er in einer kleinen Schankwirtschaft zwei unbehagliche Gäste zusammenschlägt und hinauswirft, von einem Manager, dem „Professor“ entdeckt, der ihn nun systematisch trainiert. Der Professor hat den Ehrgeiz, Morgan zum Boxweltmeister zu machen. Anlässlich eines Automobilunglücks lernt Morgan Bella, die Freundin Willie Lyons, des Revue-Direktors und berühmtesten Revolverhelden, kennen. Nachdem Morgan sein erstes Match gewonnen hat, knüpft er trotz der Warnung des Professors Beziehungen zu Bella an und die Beiden heiraten einander nach kurzer Zeit. Ein paar Tage nach der Eheschließung geht Morgan mit dem Professor in ein Trainingslager, um sich auf seine weiteren Kämpfe vorzubereiten. Seine junge Frau ist daheim geblieben. Während der Übungskämpfe flirtet Morgan mit einem Mädchen, das ihn bewundernd ansieht, und verabredet sich mit ihr.

Bald darauf gewinnt Morgan seinen zweiten Boxkampf. Nach

dem

dem Match besucht er mit seiner Frau das Kabarett Lyans, tanzt dort mit einer anderen Frau und begeht mit ihr Ehebruch. Nach einer Auseinandersetzung im ehelichen Schlafzimmer verzeiht ihm Bella, worauf Morgan Besserung gelobt.

Die nun folgenden 17 Boxkämpfe gewinnt Morgan sämtlich durch Knockout. Trotzdem fehlt es ihm an Geld, um den Entscheidungskampf gegen den Weltmeister herbeiführen zu können. Er tritt deshalb als Star in einer grossen Revue auf und feiert auch hier in allen Städten des Landes Triumphe. Trotz seines Versprechens wird er von seiner Frau bei einem erneuten Ehebruch in flagranti überrascht. Bella bricht nun mit Morgan und kehrt zu Willie Lyan zurück, der die für den Entscheidungskampf nötigen Gelder zur Verfügung stellt, in der Hoffnung, Morgan werde von seinem Gegner besiegt und dadurch des letzten Nimbus beraubt, den er für Bella noch immer hat.

Morgan entsetzt sich mit dem Professor, dessen Bezeichnung er sich nicht mehr gefallen lassen will. Bei einer Auseinandersetzung schlägt er ihm ins Gesicht. Bei dem nun folgenden Entscheidungskampf ist Morgan zunächst klar unterlegen, wird von seinem Gegner arg in die Enge getrieben und muss sogar verschiedentlich zu Boden gehen. Durch die anfeuernden Rufe des Professors, der trotz der ihm durch Morgan zugefügten Kränkung zu ihm hält, und durch die Anwesenheit Bellas, die ihm zu erkennen gibt, dass sie ihn noch immer liebt, wird Morgan in seinem Kampfesifer gestärkt. Er setzt seine ganzen Kräfte ein und es gelingt ihm, die letzten

Runden

Runden zu gewinnen. Unter frenetischem Jubel des Publikums verkündet der Schiedsrichter : „ Unentschieden „ als Ergebnis des Kampfes.

In der Schlusszene versieht Lyan endgültig auf Bella und diese kehrt zu Morgan zurück.

Der im Film „ Steve Morgan „ genannte Held der Handlung ist der jüdische Boxer Max Baer, sein Gegner ist der Italiener Primo Carnera, der Schiedsrichter der Exweltmeister Jack Dempsey.

II. Die Prüfstelle hat Beweis erhoben über die Frage, ob der Film wegen der Darstellung seines Helden, eines jüdischen Boxers, geeignet sei, das nationalsozialistische Empfinden zu verletzen, durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Der Sachverständige hat die Beweisfrage *b e j a h t*. Die Prüfstelle hat dem Film wegen Verletzung des nationalsozialistischen Empfindens im Sinne des § 7 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 die Zulassung versagt und die ihn im Original zulassende Entscheidung ausser Kraft gesetzt. Auf die ausführliche Begründung der Vorentscheidung wird verwiesen.

III. Gegen diese Entscheidung hat die antragstellende Firma Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittel ist von ihr mit dem Schriftsatz vom 10. April 1934 begründet worden, auf dessen Inhalt hiermit Bezug genommen wird.

Die Schutzschrift, die Niederschrift über die Vernehmung des Sachverständigen und die Vorentscheidung der Filmprüfstelle

stelle vom 18. Januar 1934 - Nr. 35 492 - waren Gegenstand der Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Beschwerde ist in der gesetzlichen Form und Frist (§ 19) erhoben, aber nicht begründet:

Es ist unstreitig, dass die gesamte Handlung des Films sich um den Hauptdarsteller Max Baer dreht und dass Max Baer ein Jude ist. Baer ist, wie die Oberprüfstelle feststellt, ausserdem ein durchaus n e g r o i d e r T y p . Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Schutzschrift die Feststellung der Prüfstelle anzweifelt, dass das deutsche Publikum Baer als „ typischen Repräsentanten seiner Rasse „ empfinden werde, so steht sie mit dieser Auffassung allein.

Mit Recht führt das Vorderurteil aus, dass das deutsche Volk in seiner Gesamtheit eine ablehnende Haltung gegenüber dem Judentum einnehme, und, wie verschiedene Vorkommnisse der neuesten Zeit erwiesen haben, es als eine Provokation empfinde, wenn ihm Filme mit Juden als Hauptdarsteller vorgeführt werden. Hierbei mache es keinen Unterschied, ob es sich um Juden deutscher oder einer anderen Nationalität handle und ob die Handlung des Films in Deutschland oder im Ausland spiele.

II. Dieser gegebenen Sachlage muss die Filmsensur Rechnung tragen und daher an Filme mit jüdischen Darstellern einen besonders strengen Massstab anlegen. Das hat die Filmprüfstelle

stelle vorliegend getan und ihr Verbot im wesentlichen damit begründet, dass es für das nationalsozialistische Empfinden untragbar sei, wenn ein Jude mit allen äusseren Merkmalen des N e g e r s als sportlicher Held und moralischer Sieger geschildert und verherrlicht werde. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird in der Schutzschrift angezweifelt. Die Oberprüfstelle stellt dem gegenüber fest, dass der ganze Film eine einzige Apotheose auf Max Baer ist, dessen Leben und Werden den Hauptinhalt des Films abgibt und der durch seinen Kampf mit Cárnera alle Sympathien des Publikums auf seiner Seite hat. Auch die weitere Feststellung der Prüfstelle ist frei von Rechtsirrtum, dass diese Ueberlegenheit des Juden Baer das nationalsozialistische Empfinden in besonderem Masse deshalb verletze, weil sie sich in aufdringlicher Weise im Verhältnis Baer's gegenüber nichtjüdischen Frauen auswirke. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass das deutsche Empfinden hinsichtlich der Beziehungen eines Juden zu einer nichtjüdischen Frau sich auf das deutsche Leben beschränke und bei einer im Ausland spielenden Handlung nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, ist nicht haltbar. Dem deutschen Empfinden sind solche Beziehungen in jedem Falle anstössig, einerlei ob es sich um eine Spielhandlung im Ausland oder in Deutschland handelt. Da das deutsche Volk in allen Fragen, die die Rassenehre berühren besonders empfindlich ist, ist insoweit der Tatbestand einer V e r l e t z u n g des nationalsozialistischen Empfindens im Sinne von § 7 des

Lichtspiel =

Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 gegeben und das Verbot der Prüfstelle begründet.

Die Einbeziehung der ursprünglich genehmigten Originalfassung in das Verbot ist nicht ^{Das} zu beanstanden. Es erklärt sich daraus, dass zwischen der Zulassung der Ursprungsfassung (18. Januar 1934) und der Wiedervorlage des Films mit unterlegter deutscher Sprache (14./26. März 1934) das neue Lichtspielgesetz in Kraft getreten ist (am 16. Februar 1934), das den neuen Verbotgrund der Verletzung des nationalsozialistischen Empfindens enthält. Es kommt hinzu, dass die Wirkung des Films hinsichtlich der oben aufgeführten verletzenden Bildfolgen durch den deutschen Dialog der verbotenen Fassung wesentlich verstärkt wird (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 3. September 1932 - Nr. 5166 -).

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach §§ 23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 und 2, 5 der Dritten Durchführungsverordnung dazu vom 8. März 1934 wie gesehen zu ~~erkennen~~ ^{erlassen} war.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Jorke

Reger